





- 5) dass die Mehrwertsteuer, welche auf die betreffenden Maßnahmen gemäß DPR 633/72 angewandt werden muss:
- völlig abziehbar im Sinne der Artikel 19, Absatz 1 und 19ter des DPR 633/72 ist;
  - im Sinne des Artikels 19bis des DPR 633/72, nur teilweise für den Prozentsatz von  % abziehbar ist;
  - nicht abziehbar ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;
  - nicht abziehbar ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36bis des DPR 633/72 handelt;
- 6) dass die Genossenschaft die Regelungen gemäß Gesetz vom 20. Mai 1970 Nr. 300 (Arbeitnehmerinnenstatut) einhält und somit die lokalen Tarifverträge, die staatlichen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und die Regelungen der Sozialabgaben beachtet;
- 7) dass sich die Genossenschaft weder in Konkurs befindet, noch einem anderen Konkursverfahren unterzogen ist, wie einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg, Präventivvergleich, laufend oder abgeschlossen, kontrollierte oder außerordentliche Verwaltung, oder sich in freiwilliger Auflösung oder Liquidation befindet;
- 8) dass die Genossenschaft die Regelungen betreffend die Arbeit von Menschen mit Behinderung, gemäß Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 einhält;
- 9) dass die Genossenschaft ihren steuerlichen Verpflichtungen gemäß Steuergesetzgebung nachkommt.

#### ERKLÄRT IM SINNE DER "DE MINIMIS" REGELUNG<sup>1</sup>

- dass das Unternehmen weder kontrolliert wird noch selbst andere Unternehmen, direkt oder indirekt, kontrolliert;
  - dass **das Unternehmen** die folgenden Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, auch indirekt **kontrolliert** (für jedes dieser Unternehmen wird eine Erklärung laut Anlage B vorgelegt);
  - dass **das Unternehmen**, auch indirekt, von Unternehmen mit Rechtsitz in Italien, **kontrolliert wird** (für jedes dieser Unternehmen wird eine Erklärung laut Anlage B vorgelegt);
- dass das Geschäftsjahr (Steuerjahr) für die Genoss. am ..... beginnt und am ..... endet
- dass der Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr und in den beiden vorhergehenden Steuerjahren keine "de minimis"-Beihilfe gewährt worden ist (auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung)<sup>2</sup>:

oder

dass der Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr und in den beiden vorhergehenden Steuerjahren folgende "de minimis"-Beihilfe gewährt worden sind (auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Fusion/Übernahme oder Aufspaltung)<sup>2</sup>:

	Beitrags-gewährende Körperschaft	Rechtliche Bestimmung und Verwaltungsmaßnahme, die die Vergünstigung vorsehen	Art und Datum der Beitrags-gewährenden Maßnahme	EU VO <i>de minimis</i>	Höhe des "de minimis"-Beitrages		Davon der Tätigkeit des Straßengüterverkehrs oder Primärerzeugung zugerechnet
					gewährt	ausbezahlt <sup>1</sup>	
1							
2							
3							
4							
<b>Insgesamt</b>							

**verpflichtet sich**, eventuelle Beihilfen der „De minimis“ Regelung, welche die Genossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt erhalten sollte, schriftlich mitzuteilen. Die fehlende oder verspätete Mitteilung der eingetretenen Änderungen hat nicht nur strafrechtliche Folgen wie vom Gesetz vorgesehen, sondern auch die Rückzahlung der unrechtmäßig erhaltenen Beiträge zur Folge.

dass die antragstellende Genossenschaft nur in den wirtschaftliche Bereichen tätig ist, die zur Finanzierung zugelassen sind;

dass die antragstellende Genossenschaft auch in anderen wirtschaftlichen Bereichen tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;

dass die antragstellende Genossenschaft auch im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig ist, aber über ein geeignetes System verfügt, welches die Trennung der Funktionen und die Unterscheidung der Kosten gewährleistet;

#### Was ist die „De minimis“ Regelung?

<sup>1</sup>Die europäische Staatshilfenregelung sieht eine Einschränkung der Beitragsmöglichkeiten zu Gunsten von Betrieben vor. Die laut der sog. "De-minimis"- Regelung vergebenen Beihilfen werden als nicht wettbewerbsverzerrend betrachtet und unterliegen nicht der Meldepflicht. Die laut dieser Regelung vergebenen Beihilfen zugunsten eines Unternehmens dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (laufendes Finanzjahr plus zwei Vorjahre) 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßentransportsektors und 15.000,00 im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nicht überschreiten. Drei Jahre nach Gewährung fällt eine Beihilfe nicht mehr in die Berechnungsgrundlage. Die Beihilfen laut „De-minimis“ -Regelung müssen bei Gewährung von der Verwaltung explizit als solche erklärt werden. Nicht aufgrund der „De-minimis“- Regelung vergebene Beiträge werden zur Ermittlung der 200.000,00 Euro Grenze nicht berücksichtigten tatsächlich ausbezahlten Saldobetrag angeben, wenn dieser niedriger ist als der gewährte Betrag, und /oder den Betrag angeben, der dem antragstellenden Unternehmen zugewiesen wurde, im Falle von Aufspaltung, und /oder den Betrag, der dem abgetretenen Unternehmenszweig zugewiesen wurde.

<sup>2</sup>Siehe Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und 1408/2013 der Kommission vom 14.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/2013 vom 14.12.2013

<sup>3</sup>den tatsächlich ausbezahlten Saldobetrag angeben, wenn dieser niedriger ist als der gewährte Betrag, und /oder den Betrag angeben, der dem antragstellenden Unternehmen zugewiesen wurde, im Falle von Aufspaltung, und /oder den Betrag, der dem abgetretenen Unternehmenszweig zugewiesen wurde.

**und legt folgende Dokumente bei:**

*(zutreffendes Feld ankreuzen)*

- Zeitplan (Anlage A) – **verpflichtend**
- detaillierte Projektbeschreibung (für Machbarkeitsstudien Anlage B)
- detaillierte Projektbeschreibung (für fachliche Beratung Anlage C)
- Excel Tabelle der vorgesehenen Ausgaben (Anlage D)
- Zusammenfassung der vorgesehenen Ausgaben (Anlage E)
- Fahrtspesen, Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung (Anlage F)
- Anlage G, im Fall einer Genossenschaft die entweder andere Unternehmen kontrolliert oder von anderen Unternehmen kontrolliert wird, siehe Art. 2, Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 14.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L, 352/2013 vom 14.12.2013.
- Curricula vitae der externen Fachleute (mit Originalunterschrift)
- sonstige Unterlagen: .....

**Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.**

**Aufklärung im Sinne des Artikels 13 des GvD. vom 30.06.2003, Nr. 196, (Datenschutz)**

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die von Ihnen übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 1/1993 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor des Ressorts italienische Kultur, Grundbuch, Kataster, Genossenschaftswesen, Wohnbau, Hochbau und Vermögen. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Auf Anfrage erhalten Sie gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 Zugang zu Ihren Daten; ebenso können Sie Auszüge und Auskunft darüber und deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum .....

DIGITALE UNTERSCHRIFT des/der gesetzlichen Vertreters/In  
oder  
UNTERSCHRIFT des/der gesetzlichen Vertreters/-in  
Fotokopie einer gültigen Identitätskarte (Vorder- und Rückseite) beilegen

## ZEITPLAN

Anlage A

Der Zeitplan ist in Hinblick auf die nachfolgende Rechnungslegung als verbindlich anzusehen, zumal die Begünstigten im Falle der Genehmigung des Beihilfeantrages, ausgehend von den geltenden Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 118/2011 sowie Landesgesetz Nr. 1/2002 Art. 9) verpflichtet sind, ihre vorgesehenen Spesen gemäß festgelegtem Zeitplan umzusetzen.

<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>Ausgaben betreffend die im jeweiligen Kalenderjahr geplanten Tätigkeiten</b>					
	<b>Kopie aller Kostenvoranschläge - jährlich eingeteilt – beilegen – bei Bedarf Zeilen hinzufügen oder neues Blatt verwenden</b>					
	<b>Netto (1)</b>	<b>nicht abziehbare MwSt.(2)</b>	<b>Gesamt betrag(3)</b>	<b>Laufendes Jahr</b>	<b>Jahr + 1</b>	<b>Jahr + 2</b>
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
				€	€	€
<b>TEILSUMME PRO JAHR</b>				€	€	€
<b>GESAMTBETRAG</b>				€		

(1) Die besteuerbare Summe und den Steuerfreibetrag angeben

(2) Nur die nicht abziehbare MwSt. angeben

(3) Netto und nicht abziehbare MwSt. zusammenrechnen

### ZEITPLAN

- In Anlehnung an die oben genannten Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte ist das Amt angehalten, die Geldmittel nach dem sog. Kassa - Prinzip zu gewähren bzw. zweckzubinden. Dies hat zur Folge, dass der Antragsteller die Tätigkeiten jenen Kalenderjahren, in welchen diese effektiv durchgeführt werden, zuteilen muss.
- Im Falle, dass der Antragsteller aus gerechtfertigten Gründen die Tätigkeiten nicht in dem Jahr, in dem diese gemäß Zeitplan zugeordnet waren, umsetzen kann, ist es möglich, diese auf das darauffolgende Jahr zu verschieben. Dabei muss der Antragsteller jedoch noch innerhalb des betreffenden Jahres dem Amt eine begründete Anfrage zur Verschiebung der Tätigkeiten zukommen lassen. Aus der Anfrage müssen sowohl die Art der Tätigkeiten, welche zur Verschiebung beantragt werden, als auch die Beweggründe dafür klar hervorgehen.

### RECHNUNGSLEGUNG

- Der Begünstigte kann die Rechnungslegung der laut Zeitplan im entsprechenden Kalenderjahr effektiv getätigten Ausgaben vorlegen oder er hat auch die Möglichkeit, die Rechnungslegung für besagte Tätigkeiten spätestens innerhalb des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese Tätigkeiten nicht mehr zur Förderung zugelassen werden
- Es wird empfohlen die Rechnungslegung in den ersten Monaten (31. März) und jedenfalls innerhalb September zu hinterlegen, um das Einfrieren der Zahlungen vom Jahresende zu vermeiden
- Die Rechnungslegung kann nicht vor dem Jahr der Umsetzung, die im Zeitplan angegeben ist, erfolgen
- Im Falle von ernsthaften und berechtigten Gründen, die nicht dem Begünstigten zuzurechnen sind, kann die Organisationseinheit, die für das Verfahren verantwortlich ist, eine Verlängerung von bis zu einem zusätzlichen Jahr gewähren, nach Ablauf der Frist wird der Beitrag automatisch widerrufen wird, wie auch im Falle der Verzögerung, die dem Empfänger zuzuschreiben ist.